



Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 22.04.2022

UMVK I C 210-13536

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Auf Antrag des Deutschen Bundestags, Referat BL 3 - Gebäudetechnik, Platz der Republik 1, 10557 Berlin vom 17.12.2021 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage, bestehend aus vier baugleichen Blockheizkraftwerk- (BHKW-) Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 0,94 MW, einem Heißwasserkessel und einem Dampferzeuger mit einer FWL von je 0,95 MW auf dem Grundstück Platz der Republik 1, 10557 Berlin (Reichstagsgebäude) eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vorgenommen.

BHKW und Kessel werden vorrangig mit Rapsmethylester (RME) betrieben, sind aber auch für den Einsatz von Palmölmethylester (PME) und leichtem Heizöl (HEL) geeignet. Für die Grundlast stehen die BHKW-Module zur Verfügung, die Kessel werden nach Wärmebedarf zugeschaltet. Die Abgase der BHKW werden über eine Abgasreinigungsanlage, bestehend aus selektiver katalytischer Reduktion (SCR), Rußfilter sowie einem Oxidationskatalysator geführt.

Das hier zu beurteilende Vorhaben umfasst die Errichtung einer aus vier neuen Lagertanks mit einem Gesamtvolumen von 200 m³ bestehenden Tankanlage an einem neuen Standort. Die bestehende Tankanlage aus Lagerbehältern, Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen und weiteren Anlagenteilen wird demontiert und entsorgt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt

werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Auf der Grundlage der identifizierten relevanten Vorhabenmerkmale und Standortkriterien ist zu der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 UVPG Folgendes festzustellen:

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die im Rahmen einer Vorprüfung vorzunehmende Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Somit sind die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen beschränken sich auf ein einmaliges Abfallaufkommen in der Abriss- und Bauphase, haben also weder grenzüberschreitenden Charakter noch werden sie zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist damit ebenfalls zu verneinen. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen nicht geeignet, die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern (im wesentlichen Maßnahmen auf Grundlage der AwSV zum Schutz von Gewässer und Boden).

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren zur Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer R2/131-2, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)